

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des Magazins „Die Aula“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin des Magazins „Die Aula“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Nina Brnada, Martin Gebhart, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Dr. Wolfgang Unterhuber, Christoph Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 30.03.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren gegen die **Aula Verlags Ges.m.b.H.**, Merangasse 13, 8010 Graz, **als Medieninhaberin des Magazins „Die Aula“**, wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung des **Artikels „Mauthausen-Befreite als Massenmörder“**, erschienen in der Ausgabe Juli & August 2015, ist ein **schwerer Verstoß gegen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverurteilungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Der oben genannte Artikel ist eine Rezension zu dem Buch „Werwölfe im Waldviertel? Das Jahr 1945 im Granithochland“. In dem Buch wird erwähnt, dass am 19. Mai 1945 am Scheibner Kirchensteig in Arbesbach acht minderjährige Hitlerjungen (wahrscheinlich sogenannte Werwölfe) von zwei ehemaligen Insassen des Konzentrationslagers Mauthausen ermordet worden seien. Diese Tat wird in dem Artikel als „Massenmord an acht Hitlerjungen“ und „Massenmord am Scheibner Kirchensteig“ bezeichnet.

Der Artikel trägt die Überschrift „Mauthausen-Befreite als Massenmörder“ und beginnt mit dem Satz „Die Tatsache, daß (sic!) ein nicht unerheblicher Teil der befreiten Häftlinge aus Mauthausen den Menschen zur Landplage gereichte, gilt für die Justiz als erwiesen und wird heute nur noch von KZ-Fetischisten bestritten.“ Weiter unten findet sich die Passage „Auf einen Schlag waren über 18.000 registrierte Häftlinge frei [aus Mauthausen, Anm.], dazu noch eine unbekannte Anzahl nicht erfaßter (sic!) Insassen. Raubend und plündernd, mordend und schändend plagten die Kriminellen das unter der ‚Befreiung‘ leidende Land. Eine Horde von 3.000 Befreiten wählte den Weg ins Waldviertel im Nordwesten von Niederösterreich und wetteiferte dort mit den sowjetischen ‚Befreiern‘ in der Begehung schwerster Verbrechen.“ Gegen Ende des Artikels wird von der Ermordung der acht Hitlerjungen als „Verbrechen der Kazetler“ gesprochen und angemerkt, dass „[d]er Massenmord am Scheibner Kirchensteig [...] nicht die einzige Bluttat der Kazeteska im Waldviertel“ gewesen sei.

Der Chefredakteur des Magazins „Die Aula“ bringt vor, dass der Autor des Artikels dazu neige, hart bis spöttisch zu schreiben, dieser führe aber immer die Quellen seiner Informationen an und gehe der Sache auf den Grund. Zum Titel des Artikels „Mauthausen-Befreite als Massenmörder“ merkt er an, dass Überschriften oft kurz und plakativ seien. Die Überschrift entspreche dem Inhalt des Buches, dass zwei befreite Häftlinge acht Hitlerjungen umgebracht haben – ab vier Morden könne man von einem Massenmord sprechen. Bereits aus dem ersten Satz gehe hervor, dass nur ein Teil der Befreiten gemeint sei, nämlich jener, der nach der Befreiung kriminelle Taten gesetzt habe.

Die Passage über die „raubenden und plündernden Kriminellen“ sei unscharf; sie lasse zwei Interpretationen zu. Allerdings sei im zweiten Satz von Kriminellen die Rede, nicht von allen KZ-Befreiten.

Der Begriff „Landplage“ stamme aus einer Dissertation, die auf Zeitzeugnisse gestützt sei und beziehe sich ebenso nur auf jene Befreiten, die kriminell geworden seien.

In einer schriftlichen Stellungnahme führte der Chefredakteur verschiedene Quellen an, die bestimmte kriminelle Taten von einigen Befreiten aus Mauthausen anführen.

Der Senat bezweifelt es nicht, dass es in Einzelfällen zu kriminellen Übergriffen durch befreite KZ-Häftlinge gekommen ist. Selbstverständlich ist es auch möglich, darüber zu berichten.

Trotzdem erkennt der Senat in der vorliegenden Veröffentlichung eine klare Pauschalverunglimpfung von befreiten KZ-Häftlingen.

Schon durch die Überschrift „Mauthausen-Befreite als Massenmörder“ kommt es zu einer deutlichen Diskriminierung von befreiten KZ-Insassen. Gleiches gilt für den ersten Satz des Artikels, laut dem „ein nicht unerheblicher Teil der befreiten Häftlinge aus Mauthausen“ nach Meinung des Autors „den Menschen zur Landplage gereichte.“

Besonders verwerflich empfindet der Senat jene Passage, in der zunächst auf alle Mauthausen-Befreiten Bezug genommen wird und unmittelbar im Anschluss davon die Rede ist, dass „die Kriminellen raubend und plündernd, mordend und schändend das unter der ‚Befreiung‘ leidende Land plagten.“

Dem Autor ist es offensichtlich darum gegangen, die KZ-Opfer generell als Verbrecher zu stigmatisieren, ähnlich wie es das NS-Regime bereits vor Ende des zweiten Weltkriegs versucht hatte.

Der Senat erkennt darin eine Täter-Opfer-Umkehr. Der staatlich organisierte Massenmord, der im KZ Mauthausen stattgefunden hat, findet in dem Artikel mit keinem Wort Erwähnung.

Der Artikel ist auch nicht damit zu rechtfertigen, dass offenbar eine Gruppe von acht Hitlerjungen, die wahrscheinlich als sogenannte Werwölfe gegen die Alliierten auch noch nach der Kapitulation Nazi-Deutschlands Widerstand leisten wollten, von zwei KZ-Insassen umgebracht worden sind.

Dieser Vorfall darf nicht dazu missbraucht werden, die befreiten Insassen aus dem KZ Mauthausen generell zu verunglimpfen.

Der Senat sieht ferner die im Artikel verwendeten Begriffe „KZ-Fetischisten“ und „Kazeteska“ äußerst kritisch und als Beleg dafür, dass der Autor gegenüber den im KZ Mauthausen verübten Gräueltaten eine verharmlosende Position einnimmt.

Der Senat hält zusammenfassend fest, dass in dem Artikel die Befreiten des KZ Mauthausen auf eine grobe Art und Weise verunglimpft worden sind und stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a VerfO einen schweren Verstoß gegen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO fordert der Senat die Medieninhaberin des Magazins „Die Aula“ auf, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Stellv. Vors. Mag. Dejan Jovicevic
30.03.2016